



Preisliste Transportbeton

gültig ab 01.01.2023

HKW-Beton GmbH & Co. KG
Oeger Straße 39
58119 Hagen (Hohenlimburg)

Telefon 02334/929898
Telefax 02334/929897
www.hkw.info

Erläuterungen, Zusatzmittel und sonstige Leistungen



Bestellungen:

Betonabrufe erbitten wir bis 50 cbm 24 Std., bis 100 cbm 48 Std., über 100 cbm 72 Std. vor Auslieferung aufzugeben. Unsere Fahrer dürfen keine Bestellungen entgegennehmen.

Bei Bestellungen mit „Rest“ darf die Restmenge bis 150 cbm max. 10% der Bestellmenge, ab 150 cbm max. 2 Fahrzeuge nicht überschreiten.

Preise:

Alle Preise verstehen sich für 1,00 cbm verdichteten Frischbeton frei Baustelle auf gut befahrbaren Zufahrtswegen, netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Lieferungen:

Erfolgen in Spezialmischfahrzeugen zu den normalen Betriebszeiten Montag-Freitag von 7:00-17:00 Uhr. Abholzeit 6:30-16:00 Uhr.

Außerhalb dieser Zeiten sowie für Samstagslieferungen wird ein Aufschlag erhoben.

Entladung und Wartezeit:

Die Fahrzeuge sind bei Ankunft an der Baustelle sofort zu entladen. Eine Entladezeit von 5 Minuten je cbm ist im Preis inbegriffen. Bei Überschreitung dieser Zeit wird ein Aufschlag erhoben.

Herstellung und Qualität:

Die Herstellung und Lieferung des Betons erfolgt nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2 in der jeweils gültigen Fassung.

Beton mit besonderen Eigenschaften:

Soweit sie nicht in der Preisliste aufgeführt sind, stellen wir diese fachgerecht auf Wunsch her. Diese Betone erfragen Sie bitte rechtzeitig, da eventuell vorherige Eignungsprüfungen erforderlich sind.

Eignungsprüfungen/Sonderprüfungen:

Gemäß der geltenden Vorschriften, auch Prüfungen für Sonderbetone auf Wunsch des Bestellers, werden durch unsere Baustofftechnik durchgeführt und nach deren Preisliste berechnet.

Gesteinskörnungen:

Die Produktprüfung der verwandten Gesteinskörnungen erfolgt nach EN 12620:2013.

Eigenüberwachung:

Die Eigenüberwachung wird von unserer Baustofftechnik entsprechend den Vorschriften durchgeführt.

Fremdüberwachung:

Unsere Lieferwerke unterliegen der Überwachung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2.

Abnahmeverweigerung:

Wird die Abnahme der Lieferung ohne unser Verschulden verweigert oder die bestellte Menge nicht voll abgenommen, gilt der Auftrag als ausgeführt. **Bereits geladene Mengen werden berechnet.**

Gewährleistung:

Wir übernehmen für den von uns gelieferten Beton eine 5-jährige Gewährleistung ab Betonlieferung. Voraussetzung dafür ist die Verarbeitung des gelieferten Betons nach den jeweils gültigen Vorschriften und/oder DIN Normen/EN Normen. Der Preisliste liegt unser jeweils gültiges Betonsortenverzeichnis zugrunde. Die ausgewiesenen Betonsorten können sich je nach Eignungsprüfung in ihrer Zusammensetzung ändern, die Eigenschaften bleiben grundsätzlich erhalten. Allen unseren Lieferungen liegen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde. Bitte fordern Sie diese an, falls Sie Ihnen nicht vorliegen (s. u. www.hkw.info). Bei Veränderungen der Kosten behalten wir uns eine Anpassung der Angebots- und Verkaufspreise vor.

		Einheit	Artikel-Nr.	Preis in €
Zusatzmittel				
Verzögerer bis 3 Stunden	verlängerte Verarbeitungszeit	je cbm	15	4,50
Fließmittel (FM)	1e Konsistenzklasse	je cbm	10	4,50
Mehrzemente				
Weitere Zusatzstoffe, Zusatzmittel oder Zemente auf Anfrage				
Leistungszuschläge				
Entladezeiten	über 5 Minuten pro cbm	je 15 Min	44	22,00
Mautgebühr		je cbm		2,00
CO ² und Energiezulage		je cbm		9,30
Winterbelieferung				
Saisonzuschlag	1.12. - 28./29.2.	je cbm	46	2,50
Heizzuschlag für Warmbeton nach DIN EN 206-1	nach Aufwand, mind. jedoch von 0° bis -8° C, gemessen um 6 Uhr im Lieferwerk	je cbm	48	9,00
Die Lieferbereitschaft unserer Werke müssen wir uns vorbehalten.				
Außergewöhnliche Lieferzeiten				
Wochentageinsatz	17:00 -20:00 Uhr		40	auf Anfrage
Nachtlieferung	20:00 - 7:00 Uhr		41	auf Anfrage
Samstagsauslieferung (Auf Anfrage)	zwischen 6:00 und 12:00 Uhr	je cbm	42	5,00
Samstagsauslieferung	ab 12:00 Uhr		51	auf Anfrage
Sonn- und Feiertagszuschlag			43	auf Anfrage
Andere Sonderleistungen				
Mindestabnahme je Einzelfuhre	7,5 cbm pro fehlendem cbm bis 7,5 cbm	je cbm	60	19,50
Entfernungszuschlag				
Unsere Preise gelten frei gut erreichbarer Baustellen im Umkreis von 15 km um das Lieferwerk. Darüber hinaus wird ein Entfernungszuschlag berechnet.				
Untermischen von rezepturfremden Stoffen	durch den Abnehmer	je cbm	63	4,50
Rohrentladung	Nur in Konsistenz F4 und F5 möglich	je cbm	79	5,50
Für Lieferscheine mit Ausdruck der Einwaagen berechnen wir einen Aufschlag		je cbm	106	2,00
Entsorgung Restbeton	nach Aufwand, mindestens jedoch	je cbm	67	75,00
Entsorgung Restmörtel	nach Aufwand, mindestens jedoch	je cbm	68	75,00
Abbestellung oder Umbestellung des vereinbarten Lieferzeitpunktes < 24 Stunden				
	nach Aufwand, mindestens jedoch	je cbm		25,00
Laborleistungen				
Druckfestigkeitsprüfung an Probekörpern	1 Serie (3 Stück Probekörper)	je Serie	2005	165,00
Prüfung der Wasserundurchlässigkeit	1 Serie (3 Probekörper)	je Serie	2007	220,00
Fachpersonal mit Laborwagen	auf der Baustelle	je Stunde	103	77,00

Betone Hochbau und Tiefbau



Beschreibung der Anwendungsbereiche Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Beton- festigkeitsklasse	Expositionsklassen (b) (Feuchtklasse WF)	Konsistenz	(a) Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preise in Euro/m ³					
						(c) lange Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		(c) normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		(c) kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	C8/10	X0	C1	8		110 111 01	140,50	110 114 01	142,50		
	C8/10	X0	C1	16		110 121 01	136,50	110 124 01	138,50		
	C8/10	X0	C1	22		110 131 01	133,50	110 134 01	135,50		
	C8/10	X0	F3	8		110 311 01	143,50	110 314 01	145,50		
	C8/10	X0	F3	16		110 321 01	139,50	110 324 01	141,50		
	C8/10	X0	F3	22		110 331 01	136,50	110 334 01	138,50		
	C12/15	X0	C1	8		120 111 01	142,00	120 114 01	144,00		
	C12/15	X0	C1	16		120 121 01	138,00	120 124 01	140,00		
	C12/15	X0	C1	22		120 131 01	135,00	120 134 01	137,00		
	C12/15	X0	F3	8		120 311 01	144,00	120 314 01	146,00		
	C12/15	X0	F3	16		120 321 01	140,00	120 324 01	142,00		
	C12/15	X0	F3	22		120 331 01	137,00	120 334 01	139,00		
	C16/20	X0	C1	8		130 111 01	142,50	130 114 01	144,50		
	C16/20	X0	C1	16		130 121 01	138,50	130 124 01	140,50		
	C16/20	X0	C1	22		130 131 01	135,50	130 134 01	137,50		
	C20/25	X0	C1	8		140 111 01	144,00	140 114 01	146,00		
	C20/25	X0	C1	16		140 121 01	140,00	140 124 01	142,00		
	C20/25	X0	C1	22		140 131 01	137,00	140 134 01	139,00		
Beton für bewehrte Innenbauteile	C16/20	XC1, XC2	F3	8	●	131 311 01	145,50	131 314 01	147,50	131 313 01	150,50
	C16/20	XC1, XC2	F3	16	●	131 321 01	141,50	131 324 01	143,50	131 323 01	146,50
	C16/20	XC1, XC2	F3	22	●	131 331 01	138,50	131 334 01	140,50	131 333 01	143,50
	C20/25	XC1, XC2	F3	8	●	141 311 01	146,50	141 314 01	148,50	141 313 01	151,50
	C20/25	XC1, XC2	F3	16	●	141 321 01	142,50	141 324 01	144,50	141 323 01	147,50
	C20/25	XC1, XC2	F3	22	●	141 331 01	139,50	141 334 01	141,50	141 333 01	144,50
Beton für bewehrte Außenbauteile mit hohem Wassereindringungswiderstand	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	8	●	153 311 02	149,50	153 314 02	151,50	153 313 02	154,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	153 321 02	145,50	153 324 02	147,50	153 323 02	150,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	153 331 02	142,50	153 334 02	144,50	153 333 02	147,50
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	8	●	163 311 02	155,00	163 314 02	157,00	163 313 02	160,00
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	163 321 02	151,00	163 324 02	153,00	163 323 02	156,00
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	163 331 02	148,00	163 334 02	150,00	163 333 02	153,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1	F3	8	●	164 311 02	159,00	164 314 02	161,00	164 313 02	164,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1	F3	16	●	164 321 02	155,00	164 324 02	157,00	164 323 02	160,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1	F3	22	●	164 331 02	152,00	164 334 02	154,00	164 333 02	157,00
Weißer Wanne (max. w/z _{eq} = 0,55)	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	8	●	153 311 04	153,50	153 314 04	155,50	153 313 04	158,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	153 321 04	149,50	153 324 04	151,50	153 323 04	154,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	153 331 04	146,50	153 334 04	148,50	153 333 04	151,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	8	●	164 311 04	157,50	164 314 04	159,50	164 313 04	162,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	16	●	164 321 04	153,50	164 324 04	155,50	164 323 04	158,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	22	●	164 331 04	150,50	164 334 04	152,50	164 333 04	155,50

Alle Preise verstehen sich netto in Euro Pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

- a) Größtkorn ist Nennkorn
- b) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF, andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
- c) Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN 1045-3

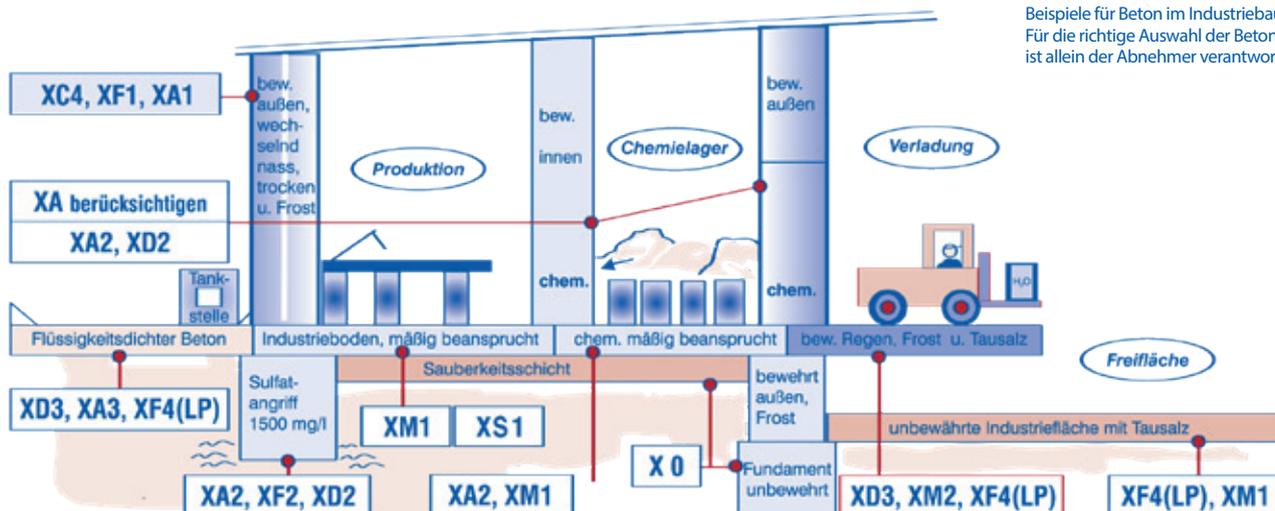
Beschreibung der Anwendungsbereiche	Betoneigenschaften	Expositionsklassen (b) (Feuchtklasse WF)	Konsistenz	Gesteinskörnung (a) (mm)	Pumpfähigkeit	Preise in Euro/m ³					
						(c) lange Ausschallfristen		(c) normale Ausschallfristen		(c) kurze Ausschallfristen	
						Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €
Beton für Industrieböden und Lagerflächen	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●			153 324 10	148,50	153 323 10	151,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●			153 334 10	145,50	153 333 10	148,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	16	●			153 424 12	152,50	153 423 12	155,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	22	●			153 434 12	149,50	153 433 12	152,50
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1 ^{d)}	F3	16	●			165 324 10	154,00	165 323 10	157,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1 ^{d)}	F3	22	●			165 334 10	151,00	165 333 10	154,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1 ^{d)}	F4	16	●			165 424 12	158,00	165 423 12	161,00
	C30/37	XC4, XD1, XA1, XF1, XS1, XM1 ^{d)}	F4	22	●			165 434 12	155,00	165 433 12	158,00
Beton mit hohem Frost-Tausalz-Widerstand	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP h)}	F3	16	● ¹⁾			166 324 01	156,50	166 323 01	159,50
	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP h)}	F3	22	● ¹⁾			166 334 01	153,50	166 333 01	156,50
Beton gegen mäßigen chemischen Angriff	C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2 ^{g)}	F3	8	●			177 314 02	166,00	177 313 02	169,00
	C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2 ^{g)}	F3	16	●			177 324 02	162,00	177 323 02	165,00
	C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2 ^{g)}	F3	22	●			177 334 02	159,00	177 333 02	162,00
Beton gegen mäßigen chemischen Angriff niedrige Wärmeentwicklung (z.B. für Klärwerke)	C35/45	XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3 ^{SR}	F3	8	●	177 315 48	168,50				
	C35/45	XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3 ^{SR}	F3	16	●	177 325 48	164,50				
	C35/45	XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3 ^{SR}	F3	22	●	177 335 48	161,50				
	C35/45	XS2, XD3, XA3 ^{g)} , XF2, XF3, XM2 ^{e)}	F3	16	●			178 324 10	168,00	178 323 10	171,00
	C35/45	XS2, XD3, XA3 ^{g)} , XF2, XF3, XM2 ^{e)}	F3	22	●			178 334 10	165,00	178 333 10	168,00
FD Beton	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP h)}	F3	16	● ¹⁾			166 324 08	168,00	166 323 08	171,00
	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP h)}	F3	22	● ¹⁾			166 334 08	165,00	166 333 08	168,00
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XS1, XA1	F3	16	●			164 324 08	160,00	164 323 08	163,00
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XS1, XA1	F3	22	●			164 334 08	157,00	164 333 08	160,00
FDE Beton	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP h)}	F3	16	● ¹⁾			166 324 09	Preis a. Anfrage	166 323 09	Preis a. Anfrage
	C30/37	XC4, XD3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP h)}	F3	22	● ¹⁾			166 334 09	Preis a. Anfrage	166 333 09	Preis a. Anfrage

Alle Preise verstehen sich netto in Euro Pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer. Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Werkspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

1) bedingt pumpbar

- a) Größtkorn ist Nennkorn
- b) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF, andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
- c) Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN 1045-3

- d) die Expositionsklasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren, sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden
- e) die Expositionsklasse XM3 kann durch Hartstoffe nach DIN 1100 durch den Verarbeiter erreicht werden
- f) die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten
- g) Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren
- h) mit Luftporenbildner



Beispiele für Beton im Industriebau. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, ist allein der Abnehmer verantwortlich.

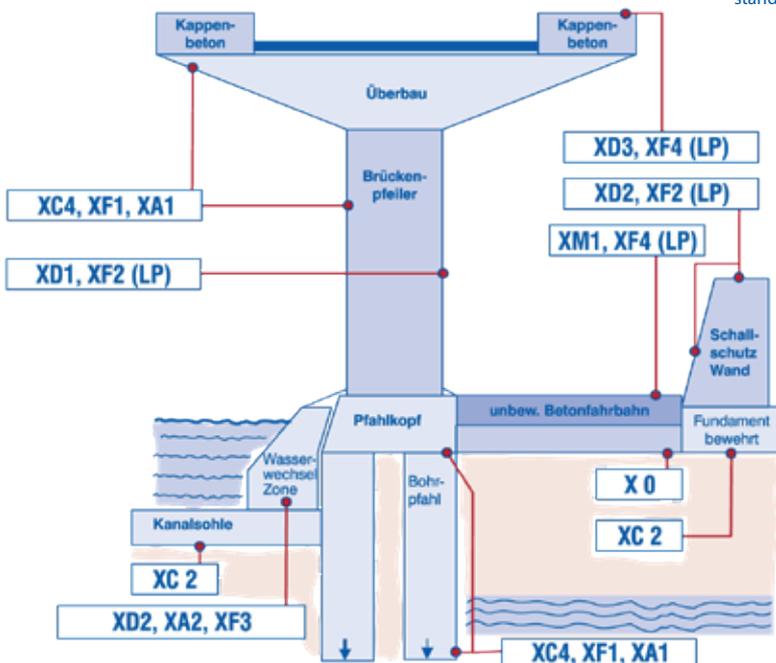
Beschreibung der Anwendungsbereiche Eigenschaften bzw. Verwendungszwecke	Betonfestigkeitsklasse	Expositionsklassen (b) (Feuchtklasse WF)	Konsistenz	(a) Gesteinskörnung Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preise in Euro/m ³					
						(c) lange Ausschallfristen vorzugsweise bei mittleren und hohen Temperaturen, geringe Wärmeentwicklung		(c) normale Ausschallfristen vorzugsweise bei kühler Witterung, normale Wärmeentwicklung		(c) kurze Ausschallfristen vorzugsweise bei sehr kühler Witterung, hohe Wärmeentwicklung	
						Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €
Beton gemäß ZTV-Ing.	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	153 321 13	150,00	153 324 13	152,00	153 323 13	155,00
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	153 331 13	147,00	153 334 13	149,00	153 333 13	152,00
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	163 321 13	152,50	163 324 13	154,50	163 323 13	157,50
	C30/37	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	163 331 13	149,50	163 334 13	151,50	163 333 13	154,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	16	●	164 321 13	153,50	164 324 13	155,50	164 323 13	158,50
	C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XS1	F3	22	●	164 331 13	150,50	164 334 13	152,50	164 333 13	155,50
	C30/37	XC4, XD2, XA2, XF2/3	F3	16	●	167 321 13	156,00	167 324 13	158,00	167 323 13	161,00
	C30/37	XC4, XD2, XA2, XF2/3	F3	22	●	167 331 13	153,00	167 334 13	155,00	167 333 13	158,00
	C35/45	XC4, XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3	F3	16	●			177 324 13	162,00	177 323 13	165,00
C35/45	XC4, XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3	F3	22	●			177 334 13	159,00	177 333 13	162,00	
Kappenbeton gemäß ZTV-Ing. ^{w)}	C25/30	XC4, XD3, XS3, XA1, XF4 ^{LP h)}	F2	16	● ¹⁾			156 224 14	157,00		
	C25/30	XC4, XD3, XS3, XA1, XF4 ^{LP h)}	F2	22	● ¹⁾			156 234 14	154,00		
	C30/37	XC4, XD3, XS3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP h)}	F2	16	● ¹⁾			166 224 14	160,00		
	C30/37	XC4, XD3, XS3, XA2 ^{g)} , XF4 ^{LP h)}	F2	22	● ¹⁾			166 234 14	157,00		
Bohrpfahlbeton	C25/30	XC4, XF1, XA1	F5 ⁿ⁾	16	●	153 521 05	149,50	153 524 05	151,50		
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F5 ⁿ⁾	22	●	153 531 05	146,50	153 534 05	148,50		
	C30/37	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	F5 ⁿ⁾	16	●	164 521 05	154,50	164 524 05	156,50		
	C30/37	XC4, XD1, XS1, XF1, XA1	F5 ⁿ⁾	22	●	164 531 05	151,50	164 534 05	153,50		
	C30/37	XC4, XD2, XA2, XF2/3	F5 ⁿ⁾	16	●	167 521 05	156,50	167 524 05	158,50		
	C30/37	XC4, XD2, XA2, XF2/3	F5 ⁿ⁾	22	●	167 531 05	153,50	167 534 05	155,50		
Bohrpfahlbeton gegen mäßigen (früher starker) chemischen Angriff	C35/45	XC4, XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3	F5 ⁿ⁾	16	●			177 524 05	163,00		
	C35/45	XC4, XS2, XD2, XA2 ^{g)} , XF2, XF3	F5 ⁿ⁾	22	●			177 534 05	160,00		

Alle Preise verstehen sich netto in Euro Pro m³, zzgl. Mehrwertsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Werksspezifische Verfügbarkeit der Sorten. Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

1) bedingt pumpbar

- a) Größtkorn ist Nennkorn
- b) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF, andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren
- c) Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN 1045-3

- d) die Expositionsklasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren, sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden
- e) die Expositionsklasse XM3 kann durch Hartstoffe nach DIN 1100 durch den Verarbeiter erreicht werden
- f) die Expositionsklasse XA3 erfordert bauseitige Schutzmaßnahmen oder Gutachten
- g) Sorten der Expositionsklassen XA2/XA3 sind standardmäßig für einen Sulfatangriff aus Grundwasser bis 600 mg/l, bei zusätzlicher SR-Kennzeichnung bis 1.500 mg/l geeignet, andere Sulfatbedingungen sind gesondert zu vereinbaren
- h) mit Luftporenbildner
- n) Einbringung unter Wasser
- w) bei Förderung mit einer Betonpumpe kann bei Kappenbeton die Frost- / Tausalzbeständigkeit nicht gewährleistet werden



Beispiele für Beton im Ingenieurbau.
Für die richtige Auswahl der Betonsorte, ist allein der Abnehmer verantwortlich.

Betone mit Sondereigenschaften

Beschreibung der Anwendungsbereiche	Betoneigenschaften	Expositionsklassen (b) (Feuchtklasse WF)	Konsistenz	Gesteinskörnung (a) Größtkorn (mm)	Pumpfähigkeit	Preise in Euro/m ³					
						(c) lange Ausschallfristen		(c) normale Ausschallfristen		(c) kurze Ausschallfristen	
						Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €	Artikel-Nr.	Preis in €
– für Innenbauteile	C20/25	XC1, XC2	F3	16	●	541 321 73	143,50	541 324 73	145,50	541 323 73	148,50
	C20/25	XC1, XC3	F3	22	●	541 331 73	140,50	541 334 73	142,50	541 333 73	145,50
– für Außenbauteile	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●	553 321 73	146,50	553 324 73	148,50	553 323 73	151,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●	553 331 73	143,50	553 334 73	145,50	553 333 73	148,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	16	●	553 421 73	150,50	553 424 73	152,50	553 423 73	155,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	22	●	553 431 73	147,50	553 434 73	149,50	553 433 73	152,50
Betone für Industrieböden und Lagerflächen	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	16	●			553 324 10	149,50	553 323 10	152,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F3	22	●			553 334 10	146,50	553 333 10	149,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	16	●			553 424 10	153,50	553 423 10	156,50
	C25/30	XC4, XF1, XA1	F4	22	●			553 434 10	150,50	553 433 10	153,50
	C30/37	XC4, XF1, XA1, XF1, XM1 ^{d)}	F3	16	●			565 324 73	155,00	565 323 73	158,00
	C30/37	XC4, XF1, XA1, XF1, XM1 ^{d)}	F3	22	●			565 334 73	152,00	565 333 73	155,00
	C30/37	XC4, XF1, XA1, XF1, XM1 ^{d)}	F4	16	●			565 424 73	159,00	565 423 73	162,00
C30/37	XC4, XF1, XA1, XF1, XM1 ^{d)}	F4	22	●			565 434 73	156,00	565 433 73	159,00	

Alle Preise verstehen sich netto in Euro je cbm, zzgl. Mehrwertsteuer.
Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. (s.u. www.hkw.info).
Falls Sie aus unserem Angebot für Ihre Anwendung keine Lösung finden sollten, sprechen Sie uns gerne an.

- a) Größtkorn ist Nennkorn.
- b) Standardmäßig genügen alle Sorten der Feuchtklasse WF, andere Anforderungen sind getrennt zu vereinbaren.
- c) Nachbehandlung seitens des Verarbeiters nach DIN1045-3.
- d) Die Expositionsklasse XM2 kann durch eine Oberflächenbehandlung (z.B. Vakuumieren, sachgerechtes Flügelglätten des Betons) durch den Verarbeiter erreicht werden.



Sonderbaustoffe



Bezeichnung		Konsistenz	Größtkorn	Artikel-Nr.	Preis in €
Estrichsondermischungen					
ESM 150		C1	8	971 510 01	133,50
ESM 200		C1	8	972 010 01	137,50
ESM 300		C1	8	973 010 01	144,00
ESM 350		C1	8	973 510 01	148,00
Sondermischung EINKORNBETON					
C 8/10	X0	C1	8	110 114 23	147,50
C 8/10	X0	C1	16	110 124 23	143,50
C 8/10	X0	C1	22	110 134 23	140,50
Sandsondermischung					
SSM 100		C1	2	971 001 01	130,00
SSM 150		C1	2	971 501 01	132,00
SSM 200		C1	2	972 001 01	136,00
SSM 250		C1	2	972 501 01	139,00
SSM 300		C1	2	973 001 01	143,00
SSM 350		C1	2	973 501 01	146,00
SSM 400		C1	2	974 001 01	150,00
Füllmaterial					
Kanalverfüllung	Trockenrohddichte 1,0-1,2 kg/dm ³		2	93 12 09 01	153,00
Tank- und Arbeitsraumverfüllung	Trockenrohddichte >1,4 kg/dm ³		2	93 16 09 01	143,00
Kanalverfüllung	Trockenrohddichte >1,4 kg/dm ³		2	93 16 99 01	143,00
Hydraulisch gebundene Tragschicht HGT					
Unter Beton				3000	Auf Anfrage
Unter Asphalt				3001	Auf Anfrage

Wir liefern Ihnen
weitere Baustoffe
für den Hoch-, Tief-
und Straßenbau:



Telefon (0 23 34) 50 20-0
Telefax (0 23 34) 50 20-20



Telefon (0 23 34) 92 98-0
Telefax (0 23 34) 92 98-88

www.HKW.info

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton und anderen Baustoffen

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, z. B.: Fix- und Fertigmortel, föma, estritherm und Fließestrich, nachfolgend kurz als „Beton-/Baustoff“ bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer. Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht.

1. Angebot

Ein Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften sowie der richtigen Mengen ist der Käufer verantwortlich.

2. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (z.B. 30°C oder 25°C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit, bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffes erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 3 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

Ist der Käufer Unternehmer, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons/Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

3. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Beton/Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über.

4. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden und bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteermale erreichen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Offensichtlich mangelhafter/falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern sofort bei der Ablieferung des Betons/ Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind von Unternehmern nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Wegen eines Mangels, den wir nach Abs. 1 und 4 zu vertreten haben, stehen dem Käufer die gesetzlichen Ansprüche zu; unsere Haftung ist jedoch dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens Euro 2,5 Mio. beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Die Gewährleistungsfrist für unsere Betone/Baustoffe (Verjährungsfrist nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Unternehmers verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist.

Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. Sicherungsrechte

Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Betons/Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs-

verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Bindemittel, Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen anderen als einen Unternehmer im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

Zuschläge für Leistungsschwernisse, wie z. B. Lieferungen nicht voller Ladungen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Preisabrechnung vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

Ist der Käufer Unternehmer, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungslieferung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung – auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

8. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons/ Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Unternehmern ist der Sitz unserer Gesellschaft.